

# Satzung des Sportschützenvereins 1955 Oftersheim

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen .....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Vorstandschaft.....	4
§ 10 Schriftführer.....	5
§ 11 Kassierer.....	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Satzungsänderungen.....	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7
§ 15 Schützenjugend.....	7
§ 16 Datenschutz .....	7
§ 17 Salvatorische Klausel.....	7
§ 18 Satzungsbeschluss.....	8

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein 1955 Oftersheim“ (nachstehend auch SSV Oftersheim genannt) und hat seinen Sitz in Oftersheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung, sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der SSV Oftersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Tradition des Schießsports und der zu seiner Ausübung erforderlichen Ergänzungssportarten.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind z.B.: Zuwendungen in Form von Speisen und Getränken bei Arbeitseinsätzen, Ehrenveranstaltungen und Empfängen sowie Zuwendungen bei Heirat, Geburten, Geburtstagen, Beerdigungen und für außerordentliche Leistungen für den Verein. Die Zuwendungen dürfen sich nur im Rahmen bis zur gesetzlichen Obergrenze bewegen.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Personen, die ein Vereinsamt ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Außer der Vergütung von tatsächlichen Auslagen bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen ist jegliche Bezahlung von Mitgliedern ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Oftersheim“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsucht. Sie muss die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Eine Aufnahme kann auf die Dauer von einem Jahr befristet werden. Die Mitgliedschaft endet dann durch Zeitablauf.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat Ehren-, aktive und passive Mitglieder. Vereinszugehörige unter 21 Jahren sind Jugendmitglieder.

Personen, die sich um den Verein oder den Schießsportbetrieb im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. durch freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt werden.

### **2. durch den Tod**

### **3. durch Ausschluss**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse zu übermitteln. Vor Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

a) wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

b) wenn ein Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen bestehende Vorschriften des Waffengesetzes und der dazu gehörenden Erlasse und Verordnungen verstößt,

c) wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beitrittsgebühr, der Ersatzleistungen für Arbeitsleistungen oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt,

### **4. durch Zeitablauf bei befristeter Aufnahme,**

### **5. durch Streichung von der Mitgliederliste.**

Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug und ist für den Verein nicht mehr erreichbar, so kann es durch ein vereinfachtes Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zuständig für die Streichung ist die Vorstandschaft.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen**

1. Zur Bestreitung der Auslagen der Vereinsgeschäfte erhebt der Verein einen Beitrag (Jahresbeitrag), dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Arbeitslose Mitglieder, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende oder Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres zahlen für diese Dauer die Hälfte des vollen Beitrages.
4. Jugendmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
5. Bei einem Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu leisten.
6. Für ein ausscheidendes Mitglied besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres Beitragspflicht.
7. Bei Neueintritt eines Mitgliedes über 21 Jahren wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
8. Jedes Mitglied ab 21 Jahren bis zum vollendeten 69. Lebensjahr ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichtleistung kann eine Ersatzleistung erhoben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig wird.

Wählbar in den Vorstand sind nur die über 21 Jahre alten Mitglieder.

## **§ 9 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Pressereferenten, dem Schriftführer, je Sparte zwei Sportleitern, dem Jugendleiter sowie dem Webseitenbeauftragten.

Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung widerruflich auf zwei Jahre gewählt. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur die über 21 Jahre alten Mitglieder.

Vorstand und Vorstandschaft fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so können die übrigen Vorstandschaftsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen und einsetzen.

### **§ 10 Schriftführer**

Der Ablauf der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

### **§ 11 Kassierer**

Der Kassierer hat Vertretungsvollmacht für alle Kassengeschäfte und ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Empfangsbescheinigungen darüber auszustellen,
2. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder einer vom Vorstand unterzeichneten Zahlungsanweisung Zahlungen aus der Vereinskasse vorzunehmen,
3. nachgewiesene Aufwendungen für Vereinszwecke und Vorlagen für solche Aufwendungen zu erstatten.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die abgeschlossene Kassenführung und der Jahresabschluss zur Prüfung den beiden Revisoren vorzulegen.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Haushaltsplan, der mindestens den Erfolgsplan und den Finanzplan für die Folgeperiode enthält, zu erstellen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Außer den Vereinsangehörigen unter 18 Jahren haben alle übrigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung kann die Mitgliederversammlung von einem Mitglied der Vorstandschaft oder durch einen Versammlungsleiter, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde, geleitet werden.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes der Vorstandschaft,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Bestellung zweier Revisoren, die Buchführung und Jahresabschluss prüfen und nicht der Vorstandschaft angehören dürfen,
6. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Aufnahmegebühr und Ersatzleistungen,
7. die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung und Satzungsänderungen,
8. die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Zum Beschluss über eine Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen vorher alle Mitglieder schriftlich davon verständigt werden und die Mitgliederversammlung muss mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der Erschienenen dafür votieren.

Die Vorsitzenden werden ausnahmslos schriftlich gewählt. Alle übrigen Wahlen finden, sofern kein Antrag entgegen steht, per Akklamation statt.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Sitzung der Vorstandschaft die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte abwickeln.

### **§ 15 Schützenjugend**

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins nach Maßgabe einer von ihr erstellten Jugendordnung. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft.

### **§ 16 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch andere Bestimmungen ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

## § 18 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2.12.2018 den Mitgliedern vorgelegt und beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Im Innenverhältnis ist die Satzung sofort gültig.

Oftersheim, den 2.12.2018



1. Vorsitzender

Volker Kaißling

Handwritten signature of Volker Kaißling in black ink.

2. Vorsitzender

Wolfgang Anderle

Handwritten signature of Wolfgang Anderle in black ink.